

Am 10.11.1958 griff Chruschtschow die Behauptung, Berlin liege in der DDR, wieder auf. Im Berlin-Ultimatum vom 27.11.1958 wurde entsprechend argumentiert. In der juristischen Literatur der DDR wurde versucht, die Behauptung rechtlich abzustützen (Herbert Kröger, Gerhard Lindner, Gerhard Herder; im Jahre 1969: J. Petrenkow, V. Boldyrew, Gunter Görner).

Es wurde behauptet, daß Berlin »integrierender Bestandteil und die rechtmäßige Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik« geworden sei, nachdem diese die Souveränität erlangt habe.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Sowjetunion hätte 1945 die Gebietshoheit über Berlin erworben. Diese habe sie nicht zugunsten der Viermächteverwaltung aufgegeben.

Es müsse unterschieden werden zwischen der territorialen Zugehörigkeit und der Frage, von wem Berlin besetzt und verwaltet werde. Den Westalliierten sei nur ein Mitbesetzungs- und ein Mitverwaltungsrecht an Berlin eingeräumt worden. Das ergebe sich aus der Unterscheidung zwischen den Besetzungszonen und der »Verwaltung« von Groß-Berlin schon in der Überschrift des Protokolls vom 12.9.1944. Auch sei die Übertragung der »obersten Gewalt« an die Zonenbefehlshaber und den Kontrollrat etwas anderes als die »Verwaltung« von Berlin. Für die Gebietshoheit der Sowjetunion in ganz Berlin spreche, daß die Wasserstraßen, das Verkehrsnetz der Deutschen Reichsbahn und eine Reihe von Gebäuden und Einrichtungen in Westberlin unter sowjetischer Verwaltung geblieben, auch nachdem die Westsektoren von den Westalliierten besetzt worden seien. Schließlich habe die sowjetische Besatzungsmacht die Normsetzungsbefugnis für ganz Berlin auch während der Viermächteverwaltung in Anspruch genommen.

Diese Argumentation unterscheidet nicht zwischen Gebiets Herrschaft und Gebietshoheit. Nur auf Grund dieser Unterscheidung kann die Rechtslage Berlins zutreffend beurteilt werden.

Mit ihrem militärischen Sieg gewannen die Alliierten die Gebietshoheit in Deutschland, aber nicht die Gebiets Herrschaft. Sie hatten in der Deklaration vom 5.6.1945 ausdrücklich erklärt, daß sie Deutschland nicht annekieren wollten. Sie nahmen bis zu einer künftigen Friedensregelung lediglich das Normsetzungs- und Normdurchsetzungsmonopol in Deutschland in Anspruch. Sie gingen davon aus, daß Deutschland als Einheit erhalten geblieben war. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß damit auch die staatliche Einheit Deutschlands Weiterbestand, blieb bei dem gesamtdeutschen Staate die Gebiets Herrschaft, auch wenn er nicht mehr über Organe verfügte. Geht man davon aus, daß der deutsche Staat im Jahre 1945 untergegangen ist, so wäre das deutsche Staatsgebiet ein Gebiet geworden, über das niemand eine Gebiets Herrschaft hätte.

Dasselbe gilt für die Annahme, daß der gesamtdeutsche Staat durch eine spätere Dismembratio untergegangen wäre. Mit dem Entstehen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR hätten diese allenfalls die Gebiets Herrschaft über die Westzonen beziehungsweise über die Ostzone gewonnen, indessen niemals die DDR über Berlin. Nachdem je doch die Alliierten im Potsdamer Abkommen erklärt hatten, daß sie Deutschland als Einheit behandeln wollten, ist die Ansicht vertretbar, daß nicht einmal die Bundesrepublik und die DDR Gebiets Herrschaft in Deutschland erlangten, sondern als Provisorien nur Gebietshoheit erhielten, während die Gebiets Herrschaft einem künftigen gesamtdeutschen Staate zufallen wird. Selbst wenn man der Ansicht ist, daß die Alliierten sich 1945 nicht eindeutig für einen gesamtdeutschen Staat entschieden hätten, so bleibt doch, daß